

# Statuten

der

## Gesellschaft der Aerzte in Wien.

### §. 1.

Das Bedürfniß, den mächtigen Regungen, die sich sowohl in dem Wissen, als auch in der Kunst des Heilens überall ankünden, die gedeihliche Richtung mitzutheilen, die wohlthätigen Ergebnisse der überall sichtbaren Umgestaltung allseitig zu verbreiten und zur fruchtbaren Entwicklung zu überliefern, riefen auch in den Aerzten Wiens die Idee eines gemeinsamen Bandes und einer Gesellschaft von Aerzten ins Daseyn, und rechtfertigen die den Zeitverhältnissen entsprechende Verwirklichung derselben. Alle ihre vereinzelten Zwecke können sich nur in zwei Hauptzwecke auflösen und einen, nämlich: ächtes wissenschaftliches Streben im gesammten Umfange der Heilkunst anzuregen, zu fördern und sicher zu stellen, so wie auch durch eine so gestaltete Ausübung die Heilkunst in ihrer angesammten Würde aufrecht zu erhalten und zu beleben.

### §. 2.

Die bereits gewählten Mitglieder (wie das beyliegende Verzeichniß ausweist) bilden die ordentlichen Mitglieder der Gesellschaft und ihre Anzahl beläuft sich auf 30 bis 40. Nur in Wien wohnende Aerzte, welche bey anerkannter wissenschaftlicher Ausbildung ihr reges Streben zur Beförderung der Wissenschaft durch mehrjährige Thätigkeit bekräftigten, können als solche gewählt werden. Insbesondere verdient jeder Theil der gesammten Medizin bey der Wahl der Individuen volle Berücksichtigung, und die wohlbewährten Vertreter desselben dürfen nicht fehlen.

### §. 3.

Die ordentlichen Mitglieder wählen aus ihrer Mitte den Präses, dessen Stellvertreter, den Sekretär und den Stellvertreter desselben, welcher letztere zugleich der Rechnungsführer der Gesellschaft ist, und den Redaktionsauschuß für die herauszugebende medizinische Zeitschrift.

### §. 4.

Die Wahl des Präses geschieht durch Ballotage, wofür wenigstens zwei Drittheile der ordentlichen Mitglieder stimmen müssen. Die Stellvertreter des Präses, dann die beiden Sekretäre, werden ebenfalls durch Ballotage erwählt, wobei die Stimmenmehrheit genügt. Jedes dieser vom Vereine übertragenen Aemter wird durch ein volles Jahr bekleidet, und nach dessen Ablaufe findet die neue Wahl oder die Bestätigung Statt.

### §. 5.

Der Rang der ordentlichen Mitglieder, ohne besonderes Amt, richtet sich nach der bei der Fakultät beobachteten Rangordnung.

### §. 6.

Die auf diese Art gestaltete Gesellschaft wird die bezeichneten Zwecke zu fördern durch in jedem Monate zwei Mal abzuhaltende Versammlungen, und in der Folge durch Herausgabe einer medizinischen Zeitschrift, Bildung einer Gesellschafts-Bibliothek und allenfalls eines Lesekabinetts zu erreichen streben.

Der Zweck der Versammlungen soll gegenseitige, lebendige Mittheilung und freier Umtausch der Ansichten der Mitglieder seyn; denn so erhebt sich das Wissen des Einzelnen zum Gemeingute der Gesellschaft und des gesammten ärztlichen Publikums. Eben so knüpfen sich die Bande kollegialischer Freundschaft und Eintracht inniger und fester durch diesen geistigen Verkehr, wodurch der Gesamtzweck der Gesellschaft nur sicherer gedeihen kann.

In diesen Versammlungen sollen und können mündliche Vorträge, dann auch Vorträge schriftlicher Aufsätze gehalten werden, besonders aber sollen ärztliche Beobachtungen und Erfahrungen des Tages, herrschende epidemische und stationäre Constitutionen, seltener für Diagnose und Therapie wichtige Krankheitsfälle und alles dergleichen, was überhaupt das Interesse ausübender Aerzte mehr anpricht, entwickelt und beleuchtet werden. Auch werden die neuen und gehaltenen Erscheinungen der medizinischen Literatur der Versammlung in gedrängter Darstellung mitgetheilt werden.

§. 7.

Zeit und Ort der Versammlung der Gesellschaft.

Die Versammlungen der Gesellschaft werden jeden 15. und letzten eines jeden Monats um 7 Uhr Abends Statt finden, und zwar in dem dazu gefälligst zugewiesenen Lokale des Consistorialsaales der Universität.

§. 8.

Bestimmung der Vorträge.

Die Bestimmung der Reihenfolge, in welcher die Vorträge gehalten werden sollen, hängt vom Ermessen des Präses ab; auch steht dem Präses das Recht zu, mit den Worten: „Zur Ordnung“ die das Maß überschreitenden Erörterungen zu unterbrechen.

§. 9.

Einladung fremder Aerzte.

Ausgezeichnete fremde Aerzte, welche zur Zeit einer Versammlung der Gesellschaft in Wien anwesend sind, werden dazu eingeladen.

§. 10.

Wahlrecht der ordentlichen Mitglieder.

Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, neue Mitglieder, sowohl als ordentliche, bei dem Abgange irgend eines derselben, als auch außerordentliche, dem Präses und der Gesellschaft vorzuschlagen. Ueber solche Vorschläge wird in der jährlich abzuhaltenden Generalversammlung der Präses einen Vortrag halten, worauf dann erst über jeden Bewerber (Competenten) insbesondere ballotirt und durch Stimmenmehrheit über seine Aufnahme oder ihre Verweigerung entschieden wird.

§. 11.

Verbindlichkeit der ordentlichen Mitglieder.

Jedes ordentliche Mitglied macht sich verbindlich, zur Bestreitung der Gesellschaftsauslagen einen jährlichen Beitrag von 20 fl. Conv. Münze zu leisten.

§. 12.

Außerordentliche Mitglieder.

Die Gesellschaft der ordentlichen Mitglieder wählt die außerordentlichen Mitglieder in unbefränkter Zahl, aber unter denselben Rücksichten und Anforderungen, welche man als Bedingnisse zur Wahl eines ordentlichen Mitgliedes (§. 2.) festgestellt hat. Sie wohnen den Versammlungen bei, und können außer der, jedem Arzte gestatteten literarischen Theilnahme, für jede künftige Versammlung Vorschläge, Wünsche u. s. w. schriftlich oder mündlich kund geben.

§. 13.

Rechte derselben.

Die außerordentlichen Mitglieder sollen, unter übrigens gleichen Verhältnissen, das Vorrecht genießen, bei Aufnahme eines neuen ordentlichen Mitgliedes insbesondere berücksichtigt zu werden.

§. 14.

Verbindlichkeit derselben.

Jedes außerordentliche Mitglied macht sich verbindlich, den jährlichen Betrag von 10 fl. Conv. Münze zur Deckung der Gesellschaftskosten zu entrichten.

§. 15.

Korrespondierende Mitglieder.

Da jede wissenschaftliche Gesellschaft als eine in sich abgeschlossene, die mächtigen Belebungsmitel, die aus dem geistigen Bande mit andern Gesellschaften und Vereinen für ihr eigenes regeres Leben hervorgehen, entbehren müßte; so leuchtet wohl von selbst die nothwendige Verbindung dieser Gesellschaft mit andern ein. Um diesem so wichtigen Zwecke zu genügen, erwählt dieselbe sowohl in- als ausländische Aerzte zu Korrespondirenden Mitgliedern, deren begründeter Ruf der gültige Bürgen für die entsprechenden Leistungen ist; sie empfängt ferner von ausländischen Vereinen Diplome für ihre Mitglieder und stellt dagegen auch solche gegen ausländische Aerzte aus.

Hinsichtlich des Empfanges von Diplomen auswärtiger Vereine für ihre Mitglieder, dann der Aufnahme ausländischer Aerzte zu correspondirenden Mitgliedern muß sich nach den bestehenden Vorschriften und zwar nach dem allerhöchsten Kabinetschreiben vom 10. Mai 1813 und nach der allerhöchsten Entschliessung vom 2. Februar 1834 benommen werden.

§. 16.

Die Gesellschaft wählt ferner zu Ehrenmitgliedern ausgezeichnete Gelehrte in dem gesammten medizinischen Wissen, aus Hochachtung für ihre Leistungen, Gelehrte, welche durch ihre Werke in besondern Zweigen der Medicin zur Förderung derselben kräftig mitwirkten, und anerkannte, wissenschaftliche, ausübende Aerzte.

Ehrenmitglieder.

§. 17.

Die Gesellschaft erstattet nach der bestehenden allerhöchsten Entschliessung über die Wahl der Mitglieder, alle Aenderungen derselben und ihre Wahl zu den Stellen des Vereines, jährlich der Regierung die gebührende Anzeige, um dieselben der höheren Genehmigung zu unterziehen, und hält sich verpflichtet, die Resultate ihres Wirkens, die allenfalls zu bewerkstelligenden Veränderungen nach jeder jährlichen Generalversammlung in einem besondern Berichte der betreffenden Behörde mitzutheilen.

Jährlicher Bericht an die betreffende Behörde.

§. 18.

Alle Ernennungen der Gesellschaft werden mittelst eigener Diplome den Ernannten mitgetheilt, welche vom Präses, dem Sekretär und einem dritten Vereinsmitgliede unterfertigt werden.

Diplome.

§. 19.

Am Stiftungstage der Gesellschaft wird alljährlich eine Generalversammlung gehalten, in welcher die Sekretäre den Bericht über die im Jahreslaufe entwickelte Wirksamkeit der Gesellschaft und über die bestehenden ökonomischen Verhältnisse vorzutragen und vorzulegen haben. Nur in dieser Versammlung können vielleicht nothwendig gewordene Aenderungen der Statuten beraten, oder ihre Erweiterung vorgeschlagen, und durch Zustimmung von wenigstens zwei Drittheilen der ordentlichen Mitglieder zur Annahme bestimmt werden. Jedoch können diese Abänderungen in so lange nicht ausgeführt werden, als die Regierungsgenehmigung nicht erfolgt ist. Endlich finden an diesem Tage alle Wahlen, sowohl der Mitglieder mit einem Amte, als jener von neuen Gesellschaftsmitgliedern Statt.

Generalversammlung.

§. 20.

So wie die Versammlungen der Gesellschaft die innere Regsamkeit des Institutes und seine vollkommene Entwicklung unterhalten und fördern; so soll eine von der Gesellschaft herauszugebende Zeitschrift die Wirksamkeit der Mitglieder nach Außen bezeugen. Mangel am Stoffe dürfte sich kaum, bei einigem Eifer der ordentlichen, außerordentlichen und korrespondirenden Mitglieder vermuthen lassen, da überdieß jede wissenschaftliche, geübene Leistung, selbst eines Arztes, der dem Vereine nicht angehört, durch die Redaktion gerne veröffentlicht wird.

Herausgabe der medizinischen Zeitschrift.

§. 21.

Der von den ordentlichen Mitgliedern der Gesellschaft durch Stimmenmehrheit gewählte Redaktionsausschuß, aus drei Mitgliedern bestehend, leitet im Vereine mit dem Präses, dessen Stellvertreter und dem Sekretäre die Herausgabe der Zeitschrift, zergliedert mit kritischem Sinne den Gehalt der aufzunehmenden Aufsätze und veranlaßt alles das, was zur Gemeinnützigkeit und zur wissenschaftlichen Vervollkommnung der Zeitschrift mitwirken kann.

Redaktion derselben.

§. 22.

Die aus den wissenschaftlichen Arbeiten der Gesellschaftsmitglieder und Anderer, so wie selbst aus dem theilweisen Ankaufe von Büchern sich allmählig gestaltende Bibliothek, als auch ein sich allenfalls bildendes Lesekabinet, sollen unter der Leitung und Aufsicht eines aus den ordentlichen Mitgliedern zu wählenden Bibliothekars stehen.

Bibliothek, Lesekabinet.

§. 23.

Diese Statuten sind mit a. h. Entschliessung vom 14. November, eröffnet mit dem h. Hofkanzley-Dekrete vom 18. November, Z. 28660, dann den h. Regierungs-Verordnungen vom 27. des. Monats, Z. 67575 und 13. Dezember 1837, Z. 70372 begnehmiget und bestätigt worden.